



Gemeindeordnung; 5. Nachtrag

1. Ausgangslage

Das St. Gallische Gemeindegesetz ist in Überarbeitung. Es ist davon auszugehen, dass die neue Fassung im Verlaufe des Jahres 2009 oder auf Anfang 2010 rechtskräftig werden wird. Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen will die Volksrechte ausdehnen. Folgende Neuerungen sollen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden:

Eventualantrag	Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass das Parlament einen Eventualantrag stellen kann zu einer Vorlage, die dem Referendum unterliegt. Kommt das Referendum zu Stande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig zu unterbreiten. Kommt kein Referendum zu Stande, so entfällt auch der Eventualantrag. Der Eventualantrag ist vergleichbar mit dem Gegenvorschlag zu einer Initiative auf kantonaler Ebene.
Volksvorschlag	Die Gemeindeordnung kann auch einen Volksvorschlag vorsehen. Eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen nach der Veröffentlichung einer Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen. Der Volksvorschlag gilt dann als Referendum. Kommt er zu Stande, hat das Volk sowohl über die Referendumsvorlage als auch über den Volksvorschlag zu befinden.
Volksmotion	Die Volksmotion ermöglicht es den Stimmberechtigten, vom Rat die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlangen. Die Gemeinde muss die erforderliche Zahl der Unterschriften in der Gemeindeordnung festlegen.

Voraussetzung für den 5. Nachtrag zur Gemeindeordnung ist, dass das neue St.Gallische Gemeindegesetz gültig wird. Da die Referendumsfrist gegen jenes Gesetz am 20. April 2009 unbenützt abgelaufen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die neuen Bestimmungen im Verlaufe des Jahres 2009 oder auf Anfang 2010 in Kraft treten werden.

2. Änderungsbedarf Gemeindeordnung

Die genannten Instrumente gelten nur dann, wenn sie in der Gemeindeordnung verankert werden. Aus Sicht des Stadtrates scheint es angebracht, diese neuen Instrumente zu nutzen. Aus diesem Grund unterbreitet der Stadtrat einen 5. Nachtrag zur Gemeindeordnung. Zur Zeit stehen zwei weitere Änderungen der Gemeindeordnung an:

- der 3. Nachtrag, welcher aufgrund einer Motion der FLiG-Fraktion neue Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten enthält;
- der 4. Nachtrag, weil die Initiative der FDP tiefere Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden beantragt.

Nachträge zur Gemeindeordnung unterliegen automatisch einer Volksabstimmung. Die Nachträge 3 und 4 können nicht mit den Anliegen des 5. Nachtrages verbunden werden. Abstimmungsvorlagen haben die Einheit der Materie zu bewahren. Der Anstoss für den 3. Nachtrag kam aus dem Parlament (Motion), der Anstoss für den 4. Nachtrag direkt aus dem Volk (Initiative). Der nun beantragte 5. Nachtrag ist ein Anliegen des Stadtrates. Der Stimmbürger muss die Möglichkeit haben, individuell zu den drei Nachträgen Stellung nehmen zu können. Somit werden dem Stadtparlament und anschliessend dem Stimmbürger drei separate Nachträge zur Beratung unterbreitet.

3. Der Eventualantrag

3.1 Grundlage im Gemeindegesetz

Formulierung im (neuen) Gemeindegesetz (noch nicht in Kraft)	Begründung in der Botschaft vom 11. März 2008 zum (neuen) Gemeindegesetz
<p>Art. 75 Eventualantrag</p> <p>Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Rat oder Parlament einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen kann, die dem Referendum nach Art. 73 dieses Erlasses untersteht.</p> <p>Kommt das Referendum zu Stande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.</p>	<p>Art. 75 erlaubt es den Gemeinden, in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass der Rat oder das Parlament einen Eventualantrag zu einer dem Referendum unterstehenden Vorlage einreichen kann. Bei Zustandekommen des Referendums haben die Stimmberechtigten gleichzeitig über die Vorlage und den Eventualantrag abzustimmen.</p> <p>Kommt kein Referendum zu Stande, so entfällt auch der Eventualantrag. Beim Eventualantrag handelt es sich um ein Instrument, welches dem Gegenvorschlag zu einer Initiative auf kantonaler Ebene entspricht. Daher sind die beiden Verfahren auch gleich auszugestalten, m.a.W. richtet sich das Verfahren beim Eventualantrag in den Gemeinden nach den Vorschriften des RIG (Gesetz über Referendum und Initiative) zu Initiative und Gegenvorschlag.</p>

3.2 Formulierungsvorschlag in Gemeindeordnung

Im Gesetz über Referendum und Initiative (RIG) ist das Verfahren für eine Volksabstimmung mit Gegenvorschlag geregelt (Art. 48ff). Wenn der Kantonsrat ein Initiativbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten. Hat er einen Gegenvorschlag aufgestellt, beantworten die Stimmberechtigten folgende Fragen:

- Ja oder Nein, ob sie das Initiativbegehren dem geltenden Recht vorziehen;
- Ja oder Nein, ob sie den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehen;
- Ankreuzen der Stichfrage, ob sie das Initiativbegehren oder den Gegenvorschlag vorziehen, falls beide Vorlagen eine Ja-Mehrheit erhalten.

In einem vergleichbaren Verfahren müsste das Volk über einen Eventualantrag des Stadtparlamentes abstimmen. Für die Verankerung des Eventualantrages in der Gemeindeordnung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Formulierungsvorschlag in Gemeindeordnung	Begründung /Kommentar
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum (Aufzählung bleibt unverändert)</p> <p>Neu: <u>m) Eventualantrag zu Vorlagen nach lit. a) bis l) dieses Artikels</u></p>	<p>Mit dieser Bestimmung erhält das Stadtparlament die Möglichkeit, einen Eventualantrag zu einer Vorlage zu stellen, welche dem fakultativen Referendum untersteht.</p>
<p>Art. 13 Referendum; Verfahren</p> <p>Änderung Absatz 2: Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert <u>40</u> Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.</p>	<p>Im Gesetz über Referendum und Initiative ist die Frist auf 40 Tage verlängert worden. In Gossau galt die Frist von 30 Tagen weiter, weil sie in der Gemeindeordnung festgelegt ist. Eine Anpassung der Frist an die kantonale Regelung ist nun angebracht.</p>
<p>Art. 26 Abstimmungen</p> <p>Neuer Abs. 2 (restliche Absätze verschieben sich) <u>Ist ein Referendum gegen eine Vorlage zu Stande gekommen, zu welcher ein Eventualantrag gestellt ist, wird über Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig abgestimmt.</u></p>	<p>Diese Bestimmung ist wohl nicht zwingend nötig, dient aber der Klarheit.</p> <p>Übernommen aus Art. 75 Gemeindegesetz</p>

4. Der Volksvorschlag

4.1 Grundlage im Gemeindegesetz

Formulierung im (neuen) Gemeindegesetz (noch nicht in Kraft)	Begründung in der Botschaft vom 11. März 2008 zum (neuen) Gemeindegesetz
<p>Art. 76 Volksvorschlag a) Unterschriften</p> <p>Die Gemeindeordnung kann für Erlasse den Volksvorschlag vorsehen.</p> <p>Die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn Rat oder Parlament keinen Eventualantrag gestellt haben.</p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p>	<p>Art. 76 bis 78 sehen den Volksvorschlag, ein dem Eventualantrag entsprechendes Instrument, vor, welches künftig dem Volk eingeräumt werden soll, um auf kommunaler Ebene in den „nachparlamentarischen Gesetzgebungsprozess“ einzugreifen, bevor eine Vorlage allenfalls aufgrund einer einzigen Bestimmung in der Volksabstimmung scheitert.</p> <p>Das Volk kann Einzelpunkte aus einer Vorlage, welche das Parlament verabschiedet hat, auswählen und zur Abstimmung bringen. Innert der Referendumsfrist von 40 Tagen, die ab deren Veröffentlichung läuft, kann das Volk einen Volksvorschlag einreichen. Die Gemeindeordnung legt die Zahl der Stimmberechtigten fest.</p>
<p>Art. 77 Volksvorschlag b) Form und Inhalt</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfes einzureichen.</p>	<p>Voraussetzung zur Ergreifung dieses Instrumentes ist allerdings, dass weder Rat noch Parlament einen Eventualantrag gestellt haben. Dies ist im Sinn einer einfachen Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens angezeigt.</p>
<p>Art. 78 Volksvorschlag c) Verfahren</p> <p>Kommt das Referendum zu Stande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.</p>	<p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum. Kommt er zu Stande, hat das Volk sowohl über die Referendumsvorlage als auch über den Volksvorschlag zu befinden. Das Verfahren richtet sich ebenfalls nach den einschlägigen Bestimmungen des RIG zu Initiative und Gegenvorschlag.</p>

4.2 Formulierungsvorschlag in Gemeindeordnung

Das Verfahren für einen Volksvorschlag ist im Gemeindegesetz eingehend umschrieben und lehnt sich an die bekannten Abläufe für Referenden oder Initiativen an. Wesentlicher Gestaltungsspielraum besteht bei der Festlegung der Unterschriftenzahlen. Diese Zahl sollte so angesetzt werden, dass das neue politische Instrument tatsächlich genutzt wird, und andererseits ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

Im Gegensatz zum Initiativverfahren sieht das Gemeindegesetz keine Prüfung der Zulässigkeit vor. Somit ist ein Volksvorschlag in jener Formulierung, wie er eingereicht wird, dem Volk zur Abstimmung zu bringen. In der Praxis dürfte es sich als zweckmässig erweisen, vor der Einreichung eines Volksvorschlages eine informelle rechtliche Prüfung des Inhaltes zu veranlassen.

Formulierungsvorschlag in Gemeindeordnung	Begründung /Kommentar
<u>Art. 24a</u> <u>Volksvorschlag; Inhalt</u> <u>Mit einem Volksvorschlag kann schriftlich eine Abstimmung über einen Erlass verlangt werden, der dem fakultativen Referendum untersteht, und für den das Stadtparlament keinen Eventualantrag stellt.</u> <u>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</u>	Übernommen aus Art. 76 Gemeindegesetz
<u>Art. 24b</u> <u>Volksvorschlag; Zu Stande kommen</u> <u>Der Volksvorschlag kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte ihn unterschreiben.</u> <u>Der Volksvorschlag mit den Unterschriften muss innert 40 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.</u> <u>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</u>	Übernommen aus Art. 76 Gemeindegesetz. Vorschlag: Unterschriftenzahl halb so hoch wie für ein Referendum. Analog Art. 13 Gemeindeordnung Übernommen aus Art. 76 Gemeindegesetz
<u>Art. 24c</u> <u>Volksvorschlag; Form</u> <u>Der Volksvorschlag ist als ausformulierter Entwurf einzureichen.</u>	Übernommen aus Art. 77 Gemeindegesetz
<u>Art. 26</u> <u>Abstimmungen</u> <u>Neuer Abs. 3 (restliche Absätze verschieben sich)</u> <u>Ist ein Volksvorschlag zu einem Erlass zu Stande gekommen, wird über den Erlass und über den Volksvorschlag gleichzeitig abgestimmt.</u>	Übernommen aus Art. 78 Gemeindegesetz

5. Die Volksmotion

5.1 Grundlage im Gemeindegesetz

Formulierung im (neuen) Gemeindegesetz (noch nicht in Kraft)	Begründung in der Botschaft vom 11. März 2008 zum (neuen) Gemeindegesetz
<p>Art. 82 Unterschriften</p> <p>Mit der Volksmotion kann die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten verlangen, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>	<p>Art. 82 bildet die Grundlage für die Verankerung des Instruments der Volksmotion in der Gemeindeordnung. Dieses politische Recht ermöglicht es den Stimmberechtigten, vom Rat die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlangen. Die Gemeinde muss die erforderliche Zahl der Unterschriften in der Gemeindeordnung festlegen.</p>
<p>Art. 83 Verfahren</p> <p>Der Rat beantragt der Bürgerversammlung oder dem Parlament Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</p> <p>Heissen Bürgerschaft oder Parlament die Volksmotion gut, arbeitet der Rat die Vorlage aus.</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt die Fristen.</p>	<p>Art. 83 regelt das Verfahren für die Volksmotion. Innert zwölf Monaten seit Einreichung der Volksmotion hat der Rat der Bürgerschaft oder dem Parlament Antrag auf Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten zu stellen. Bei Gutheissung hat der Rat innert zwölf Monaten eine Vorlage auszuarbeiten.</p>

5.2 Formulierungsvorschlag in Gemeindeordnung

Auch hier sind die Grundzüge dieses neuen Instrumentes im Gemeindegesetz vorgegeben. Erheblicher Handlungsspielraum besteht bei der Festlegung der Unterschriftenzahl. Im Vergleich zum Volksvorschlag scheint es hier angebracht, die Hürde tiefer zu legen, weil die Motion lediglich einen Auftrag beinhaltet.

Formulierungsvorschlag in Gemeindeordnung	Begründung /Kommentar
<p><u>Art. 24d</u> <u>Volksmotion; Inhalt</u></p> <p>Mit einer Volksmotion kann schriftlich verlangt werden, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>	Übernommen aus Art. 82 Gemeindegesetz
<p><u>Art. 24e</u> <u>Volksmotion; Zu Stande kommen</u></p> <p>Die Volksmotion kommt zu Stande, wenn mindestens 150 Stimmberechtigte sie unterschreiben.</p>	Übernommen aus Art. 82 Gemeindegesetz. Vorschlag: Unterschriftenzahl halb so hoch wie für Volksvorschlag.
<p><u>Art. 24f</u> <u>Volksmotion; Stellungnahme Stadtrat</u></p> <p>Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit Einreichung der Volksmotion deren Gutheissung, deren Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</p>	Analog Art. 20 Gemeindeordnung und übernommen aus Art. 82 Gemeindegesetz. Im Kommentar zu diesem Artikel ist die Frist auf 12 Monate festgelegt. Diese Frist lässt sich aber im Gesetzesartikel nicht finden. Gemäss Art. 83 Gemeindegesetz wird die Frist in der Gemeindeordnung festgelegt. Eine Frist 6 Monaten dürfte angemessen sein.
<p><u>Art. 24g</u> <u>Volksmotion; Stellungnahme Stadtparlament</u></p> <p>Das Stadtparlament beschliesst, ob es der Volksmotion zustimmt, mit geändertem Wortlaut zustimmt, oder nicht darauf eintritt.</p> <p>Heisst das Stadtparlament die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.</p>	Analog Art. 21 Gemeindeordnung und übernommen aus Art. 83 Gemeindegesetz. Im Kommentar zu diesem Artikel ist die Frist auf 12 Monate festgelegt. Diese Frist lässt sich aber im Gesetzesartikel nicht finden. Gemäss Art. 83 Gemeindegesetz wird die Frist in der Gemeindeordnung festgelegt. Eine Frist von 12 Monaten dürfte angemessen sein.

6. Weiterer Änderungsbedarf in der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung hat sich seit deren Erlass am 10. Dezember 1998 in ihren Grundzügen bewährt. Einige Änderungen im übergeordneten kantonalen Recht haben in den vergangenen zehn Jahren dazu geführt, dass gewisse Bestimmungen überholt sind. Der 5. Nachtrag dient als Anlass, um diese Bestimmungen auf das neue Recht anzupassen.

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Vorschlag Stadtrat für Neuformulierung	Begründung /Kommentar
Art. 7 Wahlen lit. f) den Vermittler oder die Vermittlerin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin	lit. f) streichen	Mit der Änderung des Gerichtsgesetzes erfolgt diese Wahl nicht mehr auf Gemeindeebene. Vermittler werden neu vom Kreisgericht gewählt.
Art. 10 Fakultatives Referendum lit. a) Recht setzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife	lit. a) Recht setzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife <u>und Vollzugsvorschriften</u>	Art. 61 lit. f) des (neuen) Gemeindegesetzes ermöglicht, dass Vollzugsvorschriften nicht vom Parlament erlassen werden und damit nicht dem Referendum unterstehen. In Frage kommen hier beispielsweise Benützungsvorschriften für Bauten und Anlagen.
Art. 39 Sachgeschäfte c) Gebührentarife für die Benützung von städtischen Unternehmen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt	lit. c) streichen	Nach Art. 61 des (neuen) Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung frei regeln, ob der Stadtrat oder das Parlament die Gebührentarife erlässt. Nach Art. 43 der Gemeindeordnung liegt diese Kompetenz beim Stadtrat.
Art. 39 Sachgeschäfte m) Bestätigungen der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde	<u>m) Bestätigungen der Einbürgerungen, soweit das kantonale Recht dies vorschreibt</u>	Nach Art. 104 Kantonsverfassung ist nicht mehr die Ortsbürgergemeinde für die Einbürgerungen zuständig, sondern das Parlament. Die Ortsbürgergemeinde muss deshalb nicht mehr erwähnt werden. Mit dem Nachtrag 2009 zur Kantonsverfassung erhält der Einbürgerungsrat neu die Stellung eines Gemeindeorgans erhalten und entscheidet abschliessend über Einbürgerungen. Das Parlament entscheidet nur noch, wenn gültig Einsprache erhoben wurde. Der Nachtrag zur Kantonsverfassung wurde am 17. Mai 2009 von den Stimmbürgern angenommen.

Keine Regelung	<p><u>Art. 24a</u> <u>Volksvorschlag; Inhalt</u></p> <p><u>Mit einem Volksvorschlag kann schriftlich eine Abstimmung über einen Erlass verlangt werden, der dem fakultativen Referendum untersteht, und für den das Stadtparlament keinen Eventualantrag stellt.</u></p> <p><u>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24b</u> <u>Volksvorschlag; Zu Stande kommen</u></p> <p><u>Der Volksvorschlag kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte ihn unterschreiben.</u></p> <p><u>Der Volksvorschlag mit den Unterschriften muss innert 40 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.</u></p> <p><u>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24c</u> <u>Volksvorschlag; Form</u></p> <p><u>Der Volksvorschlag ist als ausformulierter Entwurf einzureichen.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24d</u> <u>Volksmotion; Inhalt</u></p> <p><u>Mit einer Volksmotion kann schriftlich verlangt werden, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24e</u> <u>Volksmotion; Zu Stande kommen</u></p> <p><u>Die Volksmotion kommt zu Stande, wenn mindestens 150 Stimmberechtigte sie unterschreiben.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24f</u> <u>Volksmotion; Stellungnahme Stadtrat</u></p> <p><u>Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit Einreichung der Volksmotion deren Gutheissung, deren Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</u></p>
Keine Regelung	<p><u>Art. 24g</u> <u>Volksmotion; Stellungnahme Stadtparlament</u></p> <p><u>Das Stadtparlament beschliesst, ob es der Volksmotion zustimmt, mit geändertem Wortlaut zustimmt, oder nicht darauf eintritt.</u></p> <p><u>Heisst das Stadtparlament die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.</u></p>

<p>Art. 26 Abstimmungen</p> <p>Der Stadtrat ordnet die Abstimmungen an.</p> <p>Das Präsidium des Stadtparlamentes verfasst Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen. Der Bericht enthält die wesentlichen Argumente für und wider die Sachvorlage.</p> <p>Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Abstimmungen nach kantonalem Recht.</p>	<p>Art. 26 Abstimmungen</p> <p>Der Stadtrat ordnet die Abstimmungen an.</p> <p><u>Ist ein Referendum gegen eine Vorlage zu Stande gekommen, zu welcher ein Eventualantrag gestellt ist, wird über Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig abgestimmt.</u></p> <p><u>Ist ein Volksvorschlag zu einem Erlass zu Stande gekommen, wird über den Erlass und über den Volksvorschlag gleichzeitig abgestimmt.</u></p> <p>Das Präsidium des Stadtparlamentes verfasst Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen. Der Bericht enthält die wesentlichen Argumente für und wider die Sachvorlage.</p> <p>Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Abstimmungen nach kantonalem Recht.</p>
<p>Art. 39 Sachgeschäfte</p> <p>c) Gebührentarife für die Benützung von städtischen Unternehmen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt</p> <p>m) Bestätigungen der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde</p>	<p>Art. 39 Sachgeschäfte</p> <p>c) streichen</p> <p><u>m) Bestätigungen der Einbürgerungen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt</u></p>
<p>Keine Regelung</p>	<p>Art. 54e In-Kraft-Treten</p> <p><u>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 5. Nachtrages.</u></p>

Antrag

Der 5. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen.

Stadtrat